

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Ausschluss von ungeeigneten GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einrichtung eines Systems zur Disqualifikation von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

#### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Künftig ist bei allen Anträgen auf Neueintragung von Geschäftsführern einer GmbH und Vorstandsmitgliedern einer AG oder Genossenschaft vom Firmenbuchgericht durch eine Abfrage des Strafregisters amtswegig zu ermitteln, ob eine Disqualifikation der einzutragenden Person nach § 15 Abs. 1a oder 1b GmbHG, § 75 Abs. 2a oder 2b AktG oder § 15 Abs. 2a oder 2b GenG vorliegt. Da diese Abfrage automationsunterstützt erfolgen soll, ist daraus kein wesentlicher Arbeitsaufwand der Firmenbuchgerichte zu erwarten.

Auch die Ermittlung von Neuverurteilungen bereits im Firmenbuch eingetragener Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, die die Rechtsfolge der Disqualifikation auslösen, sowie die Verständigung der Firmenbuchgerichte von solchen Verurteilungen erfolgt automationsunterstützt, sodass auch hierfür kein wesentlicher Arbeitsaufwand der Gerichte zu erwarten ist.

Aufgrund einer Auswertung des BRZ und daraus abgeleiteter Schätzungen ist nur in einer Anzahl Fälle im niedrigen zweistelligen Bereich davon auszugehen, dass disqualifizierte Personen die Eintragung als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied im Firmenbuch beantragen bzw. bereits als solche eingetragene Personen nachträglich disqualifiziert werden. Die vom Handelsgericht Wien im Rechtshilfeweg zu erledigenden Abfragen über das BRIS durch ausländische Stellen dürften ebenfalls nur vereinzelt vorkommen.

Somit ist insgesamt kein nennenswerter personeller Mehrbedarf zu erwarten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung GesDigG 2023

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2023	Letzte Aktualisierung:	27. September 2023

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2019/1151 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S 80; Digitalisierungs-Richtlinie) wurde größtenteils mit dem GesDigG 2022 umgesetzt; nun soll auch deren Artikel 13i über „disqualifizierte Geschäftsführer“ in das nationale Recht übernommen werden. Die Richtlinienbestimmung ist bis zum 1. August 2023 umzusetzen. Nach dieser Richtlinienbestimmung haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Vorschriften bestehen, nach denen Geschäftsführer disqualifiziert werden können. Im österreichischen Recht sind derartige Regelungen auf Ebene des Firmenbuchs aktuell nicht vorgesehen.

#### Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die im Rahmen dieses Vorhabens einzurichtende Abfrage des Strafregisters wird den Firmenbuchgerichten ausschließlich zum Erreichen jener Zwecke zur Verfügung gestellt, welche im gegenständlichen Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 vorgesehen wurden. Zur Minimierung der Datenverarbeitung wird auf einen regelmäßigen Gesamtabgleich der Firmenbuchdaten mit dem Strafregister bewusst verzichtet und werden ausschließlich die die Rechtsfolge der Disqualifikation nach § 15 Abs. 1a oder 1b GmbHG, § 75 Abs. 2a oder 2b AktG oder § 15 Abs. 2a oder 2b GenG auslösenden Verurteilungen durch ein inländisches Gericht entstehenden Strafkarten als Verständigung der Firmenbuchgerichte herangezogen.

Die im Rahmen dieser automationsunterstützten Verständigung nach § 19a Abs. 4 FBG verarbeiteten Daten unterliegen dabei keiner dauerhaften Speicherung, sondern dienen ausschließlich dazu, eine Abfrage des Strafregisters nach § 19a Abs. 1 zweiter Satz FBG anzustoßen. Damit ist auch sichergestellt, dass sämtliche daraus abgeleiteten Rechtsfolgen des Firmenbuchgerichts sich ausschließlich nach den im Strafregister eingetragenen Daten richten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des Firmenbuchverfahrens. Die Abfrage des Strafregisters, die einzurichtende Verständigung aus

Strafkarten sowie die Informationserteilung über disqualifizierte Personen über das Europäische System der Registervernetzung erfolgen darüber hinaus ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt, weil die zu verarbeitenden Daten bzw. erforderlichen Registerabgleiche nur auf die strafgerichtlichen Verurteilungen nach den in diesem Gesetz umfassten Delikten sowie die in das Firmenbuch einzutragenden bzw. eingetragenen Organe in den Rechtsformen GmbH, Aktengesellschaft und Genossenschaft beschränkt sind.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Ausschluss von ungeeigneten GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften**

Beschreibung des Ziels:

Die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft soll aus bestimmten Gründen abgelehnt werden können („Disqualifikation“). Dadurch soll betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten verhindert sowie der Schutz aller Personen sichergestellt werden, die mit Gesellschaften interagieren.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einrichtung eines Systems zur Disqualifikation von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Einrichtung eines Systems zur Disqualifikation von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll ein System über die Ausgeschlossenheit von Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften und Genossenschaften vorgesehen werden. Die Disqualifikation von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern ist gesetzliche Rechtsfolge bestimmter rechtskräftiger, strafgerichtlicher Verurteilungen. Sie tritt damit ex lege ein, ohne dass es einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung darüber bedarf.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ausschluss von ungeeigneten GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen**

Künftig ist bei allen Anträgen auf Neueintragung von Geschäftsführern einer GmbH und Vorstandsmitgliedern einer AG oder Genossenschaft vom Firmenbuchgericht durch eine Abfrage des Strafregisters amtswegig zu ermitteln, ob eine Disqualifikation der einzutragenden Person nach § 15 Abs. 1a oder 1b GmbHG, § 75 Abs. 2a oder 2b AktG oder § 15 Abs. 2a oder 2b GenG vorliegt. Da diese Abfrage automationsunterstützt erfolgen soll, ist daraus kein wesentlicher Arbeitsaufwand der Firmenbuchgerichte zu erwarten.

Auch die Ermittlung von Neuverurteilungen bereits im Firmenbuch eingetragener Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, die die Rechtsfolge der Disqualifikation auslösen, sowie die Verständigung der Firmenbuchgerichte von solchen Verurteilungen erfolgt automationsunterstützt, sodass auch hierfür kein wesentlicher Arbeitsaufwand der Gerichte zu erwarten ist.

Aufgrund einer Auswertung des BRZ und daraus abgeleiteter Schätzungen ist nur in einer Anzahl Fälle im niedrigen zweistelligen Bereich davon auszugehen, dass disqualifizierte Personen die Eintragung als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied im Firmenbuch beantragen bzw. bereits als solche eingetragene Personen nachträglich disqualifiziert werden. Die vom Handelsgericht Wien im Rechtshilfeweg zu erledigenden Abfragen über das BRIS durch ausländische Stellen dürften ebenfalls nur vereinzelt vorkommen.

Somit ist insgesamt kein nennenswerter personeller Mehrbedarf zu erwarten.

## **Unternehmen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Wie bereits oben (finanzielle Auswirkungen) dargestellt wird es nur in einer Fallzahl im niedrigen zweistelligen Bereich dazu kommen, dass Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder ihre Funktion aufgrund ihrer Disqualifikation nicht oder nicht mehr ausüben können. In diesen Fällen obliegt es in erster Linie den Gesellschaften selbst, für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Der daraus allenfalls entstehende Aufwand hängt von der individuellen Gesellschaftsstruktur ab und lässt sich daher nicht näher beziffern.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.7.3.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 27.09.2023 13:15:21  
WFA Version: 1.1  
OID: 568  
B0|D0|I0